

Die Reform der Anwaltsausbildung in Italien

Mit Gesetz vom 1. Februar 2001 hat das italienische Parlament weitere Schritte auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der juristischen Ausbildung unternommen. Das jüngste Gesetz schließt sich an die Reform der Universitätsausbildung aus dem Jahre 1999 an, in der das bisherige vierjährige Universitätsstudium entsprechend der europäischen „Sorbonne/Bologna Declaration“¹ umstrukturiert wurde in ein dreijähriges Grundstudium und eine zweijährige Vertiefungs- und Spezialisierungsphase. Das dreijährige Grundstudium wird mit einem eigenständigen Abschluß „laurea“ beendet, der nach der bisherigen Tradition bereits zur Führung des Dokortitels berechtigt („Dottore in Giurisprudenza“)². Der Wert dieses Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt ist allerdings gering. Eröffnet ist im wesentlichen nur der Zugang zu bestimmten, nicht näher regulierten Formen der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmensjuristen. Er genügt weder für den Zugang zum Beruf des Richters, des Anwalts oder des Notars. Erst nach Absolvierung der zweiten Phase der Spezialisierung kann hier in die weitere Berufsausbildung eingestiegen werden. Die neue Form der Universitätsausbildung wird erstmals mit dem Wintersemester 2001/2002 eingeführt werden.

Die nunmehr beschlossene Gesetzesänderung betrifft die Einführung einer eigenständigen Rechtsschule (*scuole per le professioni legali*), in der die angehenden Richter, Rechtsanwälte und Notare eine weiterführende einjährige Ausbildung erfahren sollen³. Während das bisherige Recht noch von einer zweijährigen berufsvorbereitenden Ausbildung ausging⁴, sieht das Gesetz vom 1.2.2001 nunmehr eine Beschränkung auf ein Jahr vor. Ziel ist es, die (theoretische) Gesamtdauer der Ausbildung von 6 Jahren beizubehalten, m.a.W. die

¹ In einer anlässlich der 800 Jahr-Feier der Universität Sorbonne abgegebenen Erklärung vom 25.5.1998 vereinbarten die Wissenschaftsminister von Frankreich, Deutschland, Italien und des Vereinigten Königreiches eine Angleichung der Hochschulausbildung an die wirtschaftliche und politische Integration in Europa. Entwickelt wurde ein 3.5.8 Modell der regulären universitären Ausbildung, das nach drei Jahren zu einem Bachelor-Abschluß, nach fünf Jahren zum Magister und nach 8 Jahren zu einem Dokortitel führen soll. Dieses erste Abkommen wurde in der Bologna-Erklärung vom 19.6.1999 auch von den anderen europäischen Wissenschaftsministern mitgetragen. Ziel ist die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, insbesondere die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards und damit zugleich die Vermeidung von „Discount-Abschlüssen“, wie sie sich in einzelnen europäischen Ländern zu entwickeln beginnen. Ein zusätzlicher Effekt wird die Erleichterung der Verlagerung einzelner Ausbildungsabschnitte in das Ausland sein. Vgl. dazu Reich, ZEuP 2001, 180, 184.

² Derzeit bezeichnen sich in Italien primär jene angehenden Anwälte als *dottori*, die sich noch in der zweijährigen Praktikantenphase vor Ablegung der Anwaltsprüfung befinden. Der Titel des *avvocato* wird somit als höherwertig gegenüber dem Dokortitel eingestuft, so dass sich ein *avvocato* grundsätzlich nicht mehr gleichzeitig als „*dottore*“ bezeichnet.

³ Dazu Mazzarolli, *Scuole universitarie, corsi di preparazione ruolo dell'ordine forense*, *Rassegna forense* 1999, 747.

verlängerte Universitätsausbildung durch eine Verkürzung der Praxisphase auszugleichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bisherige Studiendauer von 4 Jahren nur auf dem Papier bestand, die deutlich überwiegende Mehrzahl der Studenten 5 bis 6 Jahre studiert hat.

Die ersten Aufnahmen an diese Rechtsschule werden, da die gesetzliche Neuregelung erstmals für jene Studenten wirksam wird, die ihr Studium im Jahre 1998/1999 begonnen haben, zum Jahre 2002 erfolgen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechtsschule ist dementsprechend bislang noch offen. Festgelegt ist lediglich, dass an dieser Rechtsschule eine gemischte theoretische und praktische Ausbildung erfolgen wird. Ziel ist die

- effektive Vorbereitung auf die Zugangsprüfung zu den juristischen Berufen
- die Verbindung von akademischer Ausbildung und praktischer Ausbildung, auch und insbesondere in standesrechtlichen Fragen
- die Integration von verschiedenen Praxisaufenthalten in Gerichten, Anwalts- und Notarkanzleien.

Während bereits feststeht, dass die Absolvierung der einjährigen Rechtsschule für die angehenden Richter Pflicht sein wird, ist derzeit noch umstritten, ob für die Rechtsanwälte auch weitere Formen der Vorbereitung auf die anwaltliche Zulassungsprüfung möglich bleiben sollen. Ebenso wie in Deutschland stellt sich hier insbesondere das Massenproblem. In Italien werden jedes Jahr ca. 15.000 Juristen an den Universitäten ausgebildet. Die Anwaltszahl hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt. Sie beträgt derzeit ebenso wie in Deutschland deutlich über 100.000⁵. Es ist daher derzeit noch nicht erkennbar, wie die Rechtsschule diese Massen überhaupt bewältigen können wird.

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

⁴ Decreto legislativo 398 del 17 novembre 1997, Art 16.

⁵ Die in Rassegna forense 1999, S. 237 ff. wiedergegebene, nach Kammerbezirken unterteilte Aufstellung weist bereits für 1997 95.807 Anwälte auf.